

Schwimmbegleitung Grundschule

Beitrag von „daru“ vom 19. August 2006 01:41

Hello Andreas,

leider ist "deine" Regelung alles andere als klar:

1. gilt sie nur für die Klassenstufen 1 - 6 und

2. benötigt die zweite Aufsicht (und das ist keine Lehrkraft mehr!) nur das Freischwimmerzeugnis.

Die Lehrkraft hat **ständig** die Anzahl der sich im Wasser befindenden Kinder festzustellen und hat gleichzeitig die Verantwortung für **alle** Kinder!

Eine zweite Lehrkraft wird nur noch in Ausnahmefällen von die Schulaufsicht genehmigt.

Nachzulesen unter http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C340871_L20.pdf